

27.05.19**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - AIS - G - K - U - Wi

zu **Punkt ...** der 978. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 2019

Verordnung zur Neuordnung des Rechts über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen

A

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV),****der Ausschuss für Arbeit, Integration und
Sozialpolitik (AIS),****der Gesundheitsausschuss (G) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 1 Nummer 3,
Absatz 2 Nummer 3,
Absatz 3 Nummer 3,
§ 11 Absatz 1 Nummer 4,
Absatz 2 Nummer 3,
Absatz 3 Nummer 3 GenTSV)

In Artikel 1 sind in § 10 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 sowie in § 11 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 jeweils nach dem Wort „keine“ die Wörter „gentechnisch veränderten“ zu streichen.

Begründung:

Bei der abschließenden Sicherheitseinstufung von gentechnischen Arbeiten kommt es darauf an, ob von diesen aufgrund der Anwesenheit oder Abgabe von Mikroorganismen eine Gefährdung für die Schutzgüter des § 1 GenTG ausgeht. Daher dürfen von dem GVO keinerlei Mikroorganismen einer höheren Risikogruppe abgegeben werden, gleich welcher Art sie sind – ob gentechnisch verändert oder nicht. Sonst entspricht die Einstufung der gentechnischen Arbeit - ggf. abhängig vom Versuchsdesign bzw. der Reihenfolge der Arbeitsschritte - nicht dem tatsächlich herrschenden Risiko und der möglichen Gefährdung.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Vereinheitlichung der Einstufung für den Produktions- und den Forschungsbereich im Rahmen der Novellierung u. a. die wichtige Bestimmung des § 7 Absatz 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (geltende Fassung) gestrichen wurde, dass der GVO nicht das Gefährdungspotenzial von Organismen der Risikogruppe 1 überschreiten darf.

Die Einstufung einer gentechnischen Arbeit, bei der von dem GVO Mikroorganismen einer höheren Risikogruppe abgegeben werden, in die Sicherheitsstufe 1 stünde im Widerspruch zu § 7 Absatz 1 Gentechnikgesetz, weil hier von einem Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen wäre.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 4 Satz 3,
§ 11 Absatz 4 Satz 2 GenTSV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 10 Absatz 4 Satz 3 ist zu streichen.
- b) § 11 Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmungen des § 10 Absatz 7 Gentechnikgesetz verpflichten die Behörden bereits dazu, in jedem Genehmigungsverfahren eine ZKBS-Stellungnahme zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen einzuholen.

Die Berücksichtigung der in den §§ 14 bis 26 und in den Anhängen aufgeführten Anforderungen ist dann zunächst die Pflicht der ZKBS beim Verfassen der Stellungnahme und anschließend eine Pflicht der Genehmigungsbehörde bei der Bescheidung des Antrags. Sie ist jedoch kein Bestandteil der Anforderung einer Stellungnahme.

...

AV
U

bei An-
nahme
entfallen
die
Ziffern 4
bis 8

3. Hauptempfehlung zu den Ziffern 4, 6 und 8

Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 5 Satz 1,

Satz 1a – neu –,

§ 11 Absatz 6 Satz 1,

Satz 1a – neu – GenTSV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 10 Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Die Wörter „wie Hefen“ sind zu streichen.

bbb) Die Angabe „Sicherheitsstufe 2“ ist durch die Angabe „Sicherheitsstufe 3“ zu ersetzen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Sofern ein geringes Risiko für die Schutzgüter des § 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes vorliegt, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch eine Zuordnung zur Sicherheitsstufe 2 erfolgen.“

b) § 11 Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist die Angabe „Sicherheitsstufe 2“ durch die Angabe „Sicherheitsstufe 3“ zu ersetzen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Sofern ein geringes Risiko für die Schutzgüter des § 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes vorliegt, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch eine Zuordnung zur Sicherheitsstufe 2 erfolgen.“

Begründung:

Die Gentechnik-Sicherheitsverordnung greift in den Paragraphen 10 und 11 den Umgang mit genetischen Elementen auf, welche die eigene Ausbreitung in Populationen sich sexuell vermehrender Organismen vorantreiben. Damit werden erstmals im deutschen Gentechnikrecht Gene Drive-Organismen regulatorisch angesprochen, die im Falle ihrer Freisetzung das Potenzial haben, neue Eigenschaften zusammen mit dem Bauplan des Mechanismus für die gentechnische Veränderung an alle Nachkommen zu vererben. Die Freisetzung von Gene Drive-Organismen birgt das Risiko, ganze Populationen von Pflanzen oder Tieren irreversibel zu verändern oder auszurotten. Es ist deshalb erforderlich, spe-

...

zielle Bestimmungen zur Risikobewertung und Sicherheitseinstufung sowie zu Schutzmaßnahmen bezüglich derartiger Organismen in die Gentechnik-Sicherheitsverordnung aufzunehmen. Der unbeabsichtigte oder missbräuchliche Austrag von Gene Drive-Organismen aus gentechnischen Anlagen muss sicher verhindert – und nicht nur minimiert – werden.

Gentechnische Arbeiten mit Gene Drive-Organismen sollten daher grundsätzlich der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet werden, wobei auch eine Einstufung in die Sicherheitsstufe 4 erforderlich sein kann. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Abstufung in die Sicherheitsstufe 2 nicht auszuschließen. In jedem Fall müssen derartige Arbeiten aber einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen.

In § 10 ist die Ergänzung Mikroorganismen „wie Hefen“ nicht zielführend, da sie überflüssig ist und zur Verharmlosung der Technologie beitragen könnte. Es genügt daher, von „Mikroorganismen“ zu sprechen.

4. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3

Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 5 Satz 1,
§ 11 Absatz 6 Satz 1 GenTSV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 10 Absatz 5 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Wörter „wie Hefen“ sind zu streichen.
 - bb) Das Wort „grundsätzlich“ ist durch das Wort „mindestens“ zu ersetzen.
- b) In § 11 Absatz 6 Satz 1 ist das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „mindestens“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufnahme einer Regelung für mutagene Kettenreaktionen, sogenannte „Gene drive“ Elemente, in die Gentechnik-Sicherheitsverordnung, ist angesichts der aktuellen Entwicklungen dieser Techniken unstreitig erforderlich und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Es erschließt sich jedoch nicht, warum in § 10 Absatz 5 Satz 1 der Begriff Mikroorganismen um die Wörter „wie Hefen“ erweitert werden soll, da solche Elemente nicht nur bei Hefen zum Einsatz kommen (können). Die Wörter „wie Hefen“ können daher missverständlich als Einschränkung der Regelung auf bestimmte Mikroorganismen verstanden werden, die derzeit weder begründet noch angesichts künftiger Entwicklungen nachvollziehbar oder angemessen ist. Die Wörter sind daher zu streichen.

...

AV
U
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3

bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 5
und
Ziffer 7

Ein unbeabsichtigter oder auch missbräuchlicher Austrag von Gene Drive-Organismen aus gentechnischen Anlagen muss sicher verhindert werden, da bereits eine Freisetzung von wenigen Individuen zu einer Ausbreitung führen könnte, die zeitlich und räumlich nicht mehr eingrenzbar sein kann und unabsehbare und weitreichende Folgen und somit Gefahren für die Schutzgüter des Gentechnikgesetzes haben kann.

Als Mindesteinstufung von gentechnischen Arbeiten mit Gene Drive-Organismen ist daher mindestens Sicherheitsstufe 2 vorzusehen.

Damit wird für Gene Drive-Organismen auch die Bestimmung des § 7 Absatz 1 (neu), die bei Verwendung biologischen Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich auch eine niedrigere als die Sicherheitsstufe 2 zuließe, ausgeschlossen. Durch die Mindesteinstufung in Sicherheitsstufe 2 bleibt eine Einstufung in eine höhere Risikogruppe, die erforderlich sein kann, unberührt und damit möglich.

AIS	5. <u>Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 5 Satz 1 GenTSV)</u>
entfällt bei Annahme von Ziffer 3 oder Ziffer 4	In Artikel 1 ist in § 10 Absatz 5 Satz 1 das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „mindestens“ zu ersetzen. <u>Begründung:</u> Von entscheidender Bedeutung ist die einzelfallbezogene Festlegung von spezifischen Sicherheitsmaßnahmen, die ein Entkommen von Gene Drive-Organismen in die Umwelt zuverlässig verhindern. Diese können unabhängig von der Sicherheitsstufe vorgegeben werden. Wichtig ist daher in erster Linie die Behördenbeteiligung. Durch die Einstufung von gentechnischen Arbeiten zum Gene Drive mindestens in die Sicherheitsstufe 2 ist gewährleistet, dass keine Arbeit ohne Behördenkontakt und ohne vorherige intensive Risikobewertung durch die Zentrale Kommission für die biologische Sicherheit (ZKBS) durchgeführt wird. Abhängig von den Ergebnissen dieser Bewertung können geeignete spezifische Sicherheitsmaßnahmen für Gene Drive-Arbeiten festgelegt werden. Bei Bedarf kann dies auch zu einer Einstufung in höhere Sicherheitsstufen führen. Da das gängige Sicherheitsstufenkonzept nicht auf Gene Drive-Organismen ausgelegt ist, erscheint aus fachlicher Sicht eine zwingende Behördenbeteiligung zur individuellen Festlegung dieser Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

...

6. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 5 Satz 2 GenTSV)

In Artikel 1 sind in § 10 Absatz 5 Satz 2 vor dem Wort „Empfehlungen“ die Wörter „eine Stellungnahme mit“ einzufügen.

Begründung:

Die zuständige Behörde hat bei gentechnischen Arbeiten mit Mikroorganismen wie Hefen, die darauf gerichtet sind, genetische Elemente herzustellen, welche die eigene Ausbreitung in Populationen sich sexuell vermehrender Organismen voranzutreiben, eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit einzuholen, in der Empfehlungen für die erforderlichen spezifischen Sicherheitsmaßnahmen gegeben werden. Im Übrigen soll die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit in ihrer Stellungnahme auch die Einstufung dieser gentechnischen Arbeiten vornehmen.

Nach § 10 Absatz 5 Satz 4 und § 12 Absatz 5 Satz 3 Gentechnikgesetz ruht die Frist zur Entscheidung bis die erforderliche Stellungnahme der Kommission zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen vorliegt. Das Einholen einer Empfehlung führt nicht zu einer Unterbrechung der Frist, da dies verfahrenstechnisch nicht vorgeschrieben ist.

7. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 6 Satz 1 GenTSV)

In Artikel 1 ist in § 11 Absatz 6 Satz 1 das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „mindestens“ zu ersetzen.

Begründung:

Von entscheidender Bedeutung ist die einzelfallbezogene Festlegung von spezifischen Sicherheitsmaßnahmen, die ein Entkommen von Gene Drive-Organismen in die Umwelt zuverlässig verhindern. Diese können unabhängig von der Sicherheitsstufe vorgegeben werden. Wichtig ist daher in erster Linie die Behördenbeteiligung. Durch die Einstufung von gentechnischen Arbeiten zum Gene Drive mindestens in die Sicherheitsstufe 2 ist gewährleistet, dass keine Arbeit ohne Behördenkontakt und ohne vorherige intensive Risikobewertung durch die Zentrale Kommission für die biologische Sicherheit (ZKBS) durchgeführt wird. Abhängig von den Ergebnissen dieser Bewertung können

...

geeignete spezifische Sicherheitsmaßnahmen für Gene Drive-Arbeiten festgelegt werden. Bei Bedarf kann dies auch zu einer Einstufung in höhere Sicherheitsstufen führen. Da das gängige Sicherheitsstufenkonzept nicht auf Gene Drive-Organismen ausgelegt ist, erscheint aus fachlicher Sicht eine zwingende Behördenbeteiligung zur individuellen Festlegung dieser Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.

AV
U

8. Hilfsempfehlung zu Ziffer 3
Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 6 Satz 2 GenTSV)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3

In Artikel 1 sind in § 11 Absatz 6 Satz 2 vor dem Wort „Empfehlungen“ die Wörter „eine Stellungnahme mit“ einzufügen.

Begründung:

Die zuständige Behörde hat bei gentechnischen Arbeiten mit Pflanzen und Tieren, die darauf gerichtet sind, genetische Elemente herzustellen, welche die eigene Ausbreitung in Populationen sich sexuell vermehrender Organismen voranzutreiben, eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit einzuholen, in der Empfehlungen für die erforderlichen spezifischen Sicherheitsmaßnahmen gegeben werden. Im Übrigen soll die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit in ihrer Stellungnahme auch die Einstufung dieser gentechnischen Arbeiten vornehmen.

Nach § 10 Absatz 5 Satz 4 und § 12 Absatz 5 Satz 3 Gentechnikgesetz ruht die Frist zur Entscheidung bis die erforderliche Stellungnahme der Kommission zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen vorliegt. Das Einholen einer Empfehlung führt nicht zu einer Unterbrechung der Frist, da dies verfahrenstechnisch nicht vorgeschrieben ist.

AV
U

9. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1,
Absatz 2,
Absatz 3 GenTSV)

In Artikel 1 ist § 12 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist vor den Wörtern „der Sicherheitsstufe 3“ das Wort „grundsätzlich“ zu streichen.

...

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit gibt Empfehlungen zu den erforderlichen spezifischen Sicherheitsmaßnahmen ab, die die Wirkungsweise dieser Toxine berücksichtigen.“

Begründung:

Die Regelung bezieht sich auf gentechnische Arbeiten, die der Herstellung hochwirksamer Toxine dienen. Bei solchen Arbeiten werden Organismen erzeugt und verwendet, die durch gentechnische Verfahren so verändert wurden, dass sie solche hochwirksamen Toxine bilden.

Die vorgesehene Regelung senkt das gegenwärtige Schutzniveau bei gentechnischen Arbeiten zur Herstellung hochwirksamer Toxine deutlich ab und wird daher abgelehnt. Vielmehr sollte das bestehende Schutzniveau, das solche Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 zuweist, beibehalten bleiben. Besonderen Fällen kann unverändert durch die Regelung des § 2 Absatz 2 (a.F. und n.F.) Rechnung getragen werden, nach der von einzelnen Schutzmaßnahmen dann abgesehen werden kann, wenn der Schutz ohne diese oder auf andere Weise (dennoch) gewährleistet ist.

Nach § 12 Absatz 1 sollen solche Arbeiten zur Herstellung hochwirksamer Toxine nur noch „grundsätzlich“ der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet werden. § 12 Absatz 2 (neu) erweitert diese ohnehin schon deutliche Absenkung des Schutzniveaus auf die Zuordnung zur Sicherheitsstufe 2, „sofern ein geringes Risiko“ für die Schutzgüter gegeben sei. Nach der Definition in § 3 Nummer 5 n.F. handelt es sich bei hochwirksamen Toxinen um „sehr giftige“ Stoffe, die „äußerst schwere Gesundheitsschäden oder den Tod“ bewirken können, mithin Stoffe die eben gerade kein „geringes Risiko“ bergen. Diesen besonderen Gefahren trägt die gegenwärtige Zuweisung solcher Arbeiten in Sicherheitsstufe 3 Rechnung, die daher beizubehalten ist. Dabei ist durchaus auch der Gesichtspunkt einer Gefährdung von Umwelt und Allgemeinheit bei missbräuchlicher Durchführung solcher Arbeiten oder der erzeugten Organismen unter dem Gesichtspunkt der Biosicherheit zu berücksichtigen. Nach der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung sind z.B. ab Sicherheitsstufe 3 (zusätzlich) die einzelnen Arbeitsschritte einer gentechnischen Arbeit, nach Zeitpunkt, Inhalt und unmittelbar beteiligten Personen aufzuzeichnen.

Durch die Zuweisung von gentechnischen Arbeiten zur Herstellung hochwirksamer Toxine zur Sicherheitsstufe 3 wird die in § 12 Absatz 3 vorgesehene Verpflichtung der Vollzugsbehörde, eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für die biologische Sicherheit einzuholen, überflüssig, da Anlagen und Arbeiten dieser Sicherheitsstufe dem Genehmigungsverfahren nach Gentechnikgesetz unterliegen, für das eine Beteiligung der ZKBS obligatorisch vorgeschrieben ist. Die Formulierung wurde daher entsprechend angepasst.

...

AV
AIS
U10. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 3 GenTSV)

In Artikel 1 sind in § 13 Absatz 3 die Wörter „und die zuständige Behörde“ zu streichen.

Begründung:

[AV, U]

[Die Vorschrift betrifft Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr beim Betrieb der Anlage. Durch die vorgesehene Änderung der Vorschrift, würde die Behörde, im Kontext dieser Verordnung also die Gentechnikbehörde, gleichrangig mit dem Betreiber -und nach dem Wortlaut ggf. auch an seiner Statt- über die allgemein bestehenden behördlichen Pflichten auch zur praktischen Durchführung von Maßnahmen im Gefahrenfall verpflichtet. Diese Erweiterung der behördlichen Aufgaben wird abgelehnt. Das Gebot praktische Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr zu ergreifen, sollte vielmehr wie in § 8 Absatz 3 a.F., wenn auch dort ohne ausdrückliche Nennung des Verpflichteten, beibehalten werden, aber unverändert auf den Betreiber bezogen bleiben, der dazu aufgrund seiner Sachherrschaft tatsächlich auch befähigt ist. Gegen eine gleichrangige Verpflichtung der Gentechnikbehörde, die in der Praxis dazu führen dürfte, dass diese anstelle des Betreibers zum dann alleinigen Abwehrverpflichteten würde, sprechen bereits praktische Erwägungen, da die zuständige Behörde zur Durchführung praktischer Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr rechtlich sowie personell, organisatorisch und materiell auch nicht in der Lage ist. So besitzt die Gentechnikbehörde keine Sachherrschaft in der Anlage oder über diese und kann daher schon rechtlich nicht selbst zur Abwehr von Gefahren dort tätig werden. Eine Ausdehnung der Abwehrpflichten auf die Gentechnikbehörde würde diese defacto zumindest zum Mitbetreiber im Gefahrenfall machen, während sich der Betreiber zu Lasten der Gentechnikbehörde aus seiner Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren, die von der von ihm betriebenen Anlagen ausgehen, zurückziehen könnte. Eine solche Verpflichtung würde außerdem die Schaffung umfangreicher personeller, organisatorischer und materieller Voraussetzungen bei der Gentechnikbehörde verbunden mit erheblichem finanziellem Aufwand erfordern. In der Folge würden die Gentechnikbehörde auch Haftungs Pflichten an Stelle des Betreibers oder wegen der von ihr durchgeführten Maßnahmen auch gegenüber dem Betreiber selbst in erheblichem Umfang treffen. Demgegenüber stehen der Gentechnikbehörde Befugnisse, welche sie in die Lage versetzen, ihren unbestrittenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Gefahrenfällen nachzukommen, bereits ausreichend in Form von Anordnungsbefugnissen aus dem Gentechnikgesetz selbst (vgl. § 26 Gentechnikgesetz) sowie ergänzend nach § 13 Absatz 4 (a.F. und n.F.) der Gentechnik sicherheits-Verordnung zur Verfügung.]

...

{AIS} {Aufgrund der Verordnungsmächtigung in § 30 Absatz 2 Nummer 6 des Gentechnikgesetzes (GenTG) behandelt § 13 GenTSV die Schutzpflichten des Betreibers im Rahmen seiner Pflicht zur Gefahrenvorsorge nach § 6 Absatz 2 Satz 1 GenTG. Die Betriebssicherungspflicht nach § 13 GenTSV obliegt ausschließlich dem Betreiber. § 13 Absatz 1 Satz 1 GenTSV stellt dies klar. Die zuständige Behörde ist nach dem Gentechnikgesetz weder verpflichtet noch wäre sie berechtigt, Maßnahmen auf dem Betriebsgelände selbst durchzuführen. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung dieser Pflichten gemäß § 25 Absatz 1 GenTG zu überwachen und kann hierbei Anordnungen nach § 26 Absatz 1 GenTG treffen. Nur im Rahmen einer Ersatzvornahme zum Beispiel nach Artikel 32 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG), wäre sie berechtigt, selbst Maßnahmen auf dem Betriebsgelände zu ergreifen. Außerbetriebliche Ereignisse regelt § 6 der Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV).}

AIS 11. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2 Satz 1 GenTSV)

In Artikel 1 sind in § 17 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „Grundlage der Risikobewertung“ die Wörter „und der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes“ einzufügen.

Begründung:

In § 17 Absatz 2 der Gentechniksicherheitsverordnung wird die Risikobewertung als Grundlage zur Erstellung einer Betriebsanweisung aufgeführt. Es geht nicht unzweifelhaft hervor, ob es sich – wie im Kontext zu vermuten – um die Gefährdungsbeurteilung handelt.

Es ist davon auszugehen, dass sich die im Verordnungstext aufgeführte Begrifflichkeit Risikobewertung auf § 6 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) bezieht.

Im einschlägigen § 14 Absatz 1 der Biostoffverordnung wird in Bezug auf die Erstellung der Betriebsanweisung konkret auf die Gefährdungsbeurteilung verwiesen.

Zur Differenzierung zwischen den Begrifflichkeiten Risikobewertung und Gefährdungsbeurteilung ergibt sich folgende Aussage: „Bei der Risikobewertung im Arbeitsschutz werden die Kriterien nach der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadensschwere gegenübergestellt. Daraus ermittelt sich dann eine Risikomaßzahl, die Aufschluss über die Höhe des Risikos und den Handlungsbedarf gibt. Es besteht aber keine Pflicht zur Anwendung einer formalisierten Risikobewertung bei Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.“ (Quelle: KomNet).

...

Daher sollte für den Betreiber nicht der Eindruck entstehen, dass Risikobewertung und Gefährdungsbeurteilung identische Maßnahmen sind.

Im gesamten Verordnungstext ist an keiner Stelle die Gefährdungsbeurteilung als solche genannt. In der Gefahrstoffverordnung ist diese in § 5 und in der Biostoffverordnung in § 4 explizit aufgeführt und sollte aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht als zentrales Instrument unbedingt in der novellierten Verordnung verankert werden.

AIS
G

12. Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 6 Satz 2 – neu – GenTSV)

In Artikel 1 ist dem § 17 Absatz 6 folgender Satz anzufügen:

„Das Ergebnis und das Datum der Wirksamkeitsprüfung ist zu dokumentieren.“

Begründung:

Die Dokumentationspflicht dient dem Nachweis der erfolgten Wirksamkeitsprüfung. Nur anhand einer dokumentierten Wirksamkeitsprüfung kann die zuständige Kontrollbehörde feststellen, inwieweit die Forderungen des § 17 Absatz 6 GenTSV, wie beispielsweise die „regelmäßige Überprüfung“, durch den Betreiber umgesetzt werden.

AIS
U

13. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 GenTSV)

In Artikel 1 ist in § 18 Absatz 3 Satz 1 und 2 jeweils vor dem Wort „Instandhaltungs-“, das Wort „Prüfungs-“, einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in Anlage 2 Teil A. II. Buchstabe b Nummer 13 die Wörter „Vor Reinigungs-, Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten“ durch die Wörter „Vor Prüfungs-, Instandhaltungs-, Reinigungs-, Änderungs- oder Abbrucharbeiten“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die in § 18 Absatz 3 GenTSV gestellten Anforderungen auch für die Durchführung von Prüfungsarbeiten gelten.

Darüber hinaus sind Vorgaben in Anlage 2 Teil A. II. Buchstabe b Nummer 13 dem Wortlaut des § 18 Absatz 3 GenTSV anzupassen.

AIS
G

14. Zu Artikel 1 (§ 20 Absatz 1a – neu – GenTSV)

In Artikel 1 ist nach § 20 Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der Betreiber muss mit Arbeitgebern von Fremdfirmen die Durchführung angemessener arbeitsmedizinischer Präventionsmaßnahmen abstimmen.“

Begründung:

Die Praxis zeigt, dass arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel Impfangebote) oft nicht zwischen den Arbeitgebern abgestimmt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Fremdfirmen Prüfungs-, Instandhaltungs-, Reinigungs-, Änderungs- oder Abbrucharbeiten an Anlagen, Apparaturen oder Ähnlichem gemäß § 18 GenTSV durchführen.

AV

15. Zu Artikel 1 (§ 24 Absatz 3 GenTSV)

In Artikel 1 ist § 24 Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Neuregelung, nach der Abfälle und Abwasser, die im Produktionsbereich anfallen, für eine Entsorgung ohne besondere Vorbehandlung in jedem Fall nur gering kontaminiert sein dürfen, entsteht kein höheres Maß an Sicherheit für die in § 1 Nummer 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter. Sie kann jedoch bei Firmen, welche bislang die Möglichkeiten nach § 13 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a GenTSV im Rahmen der Produktion nutzen, zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen.

...

AV
U

16. Zu Artikel 1 (§ 25 Absatz 1 Satz 2,
Sätze 3 und 4 - neu - GenTSV)

In Artikel 1 ist § 25 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Bei thermostabilen Organismen, bei Dauerformen von Organismen oder bei Organismen, die einen thermostabilen Stoff mit Gefährdungspotenzial bilden, kann beim Autoklavieren eine Erhöhung der Temperatur auf 134 Grad Celsius oder eine Verlängerung der Einwirkzeit erforderlich sein.“

b) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Beim Autoklavieren von gentechnisch veränderten Mikroorganismen in besonderen Matrices, wie in Tierkadavern, muss sichergestellt sein, dass die in Satz 1 und 2 aufgeführten Temperaturen und Einwirkzeiten in allen Schichten erreicht werden. In den in Satz 2 und 3 aufgeführten Fällen soll die Wirksamkeit der vorgesehenen Inaktivierung vor deren Nutzung nachgewiesen werden.“

Begründung:

In § 25 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung ist für extrem thermostabile Organismen etc. eine Erhöhung der Temperatur auf 134 Grad Celsius und eine Verlängerung der Einwirkzeit vorgesehen. Je nach Organismus könnte bereits eine der Maßnahmen ausreichend sein. In der noch geltenden GenTSV (§ 13 Absatz 4 Satz 2) ist nur die Temperaturerhöhung genannt. Zudem wurde das Wort „extrem“ vor thermophil gestrichen, da auch nur von thermostabilen Stoffen gesprochen wird und die schärferen Autoklavierbedingungen nur soweit erforderlich anzuwenden sind.

Ergänzt wird außerdem eine Regelung zum Autoklavieren von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen infiziert wurden, da die Kernschichten dieser Tiere in Abhängigkeit von deren Größe erst verzögert bzw. nicht die erforderlichen Temperaturen erreichen. Bei den in Satz 2 und 3 genannten Sonderfällen soll der Inaktivierungserfolg der vorgesehenen Methode experimentell geprüft werden, soweit nicht aus der Fachliteratur ausreichende Angaben dazu vorliegen.

...

AIS
U17. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 GenTSV)

In Artikel 1 ist § 26 Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Sterilisation sollte nach wie vor der Regelfall bleiben. Die Formulierung ist zudem nicht ausreichend bestimmt, lässt Vollzugsprobleme erwarten und ist nicht notwendig. Bei gentechnischen Arbeiten kann von den Regelanforderungen des § 26 GenTSV im Einzelfall ohnehin abgewichen werden, wenn der Schutz der Rechtsgüter des § 1 Nummer 1 GenTG auch ohne eine Maßnahme oder auf andere Weise gewährleistet werden kann (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GenTSV).

AV
U18. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 3,
Sätze 4 und 5 - neu - GenTSV)

In Artikel 1 ist § 26 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Bei thermostabilen Organismen, bei Dauerformen von Organismen oder bei Organismen, die einen thermostabilen Stoff mit Gefährdungspotenzial bilden, kann beim Autoklavieren nach Satz 1 eine Erhöhung der Temperatur auf 134 Grad Celsius oder eine Verlängerung der Einwirkzeit erforderlich sein.“

b) Folgende Sätze sind anzufügen:

„Beim Autoklavieren von gentechnisch veränderten Mikroorganismen in besonderen Matrices, wie in Tierkadavern, muss sichergestellt sein, dass die in Satz 1 und 3 aufgeführten Temperaturen und Einwirkzeiten in allen Schichten erreicht werden. In den in Satz 3 und 4 aufgeführten Fällen ist die Wirksamkeit der vorgesehenen Sterilisation vor deren Nutzung nachzuweisen.“

...

Begründung:

In § 26 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung ist für extrem thermostabile Organismen etc. eine Erhöhung der Temperatur auf 134 Grad Celsius und eine Verlängerung der Einwirkzeit vorgesehen. Je nach Organismus könnte bereits eine der Maßnahmen ausreichend sein. In der noch geltenden GenTSV (§ 13 Absatz 5 Satz 2) ist nur die Temperaturerhöhung genannt. Zudem wurde das Wort „extrem“ vor thermophil gestrichen, da auch nur von thermostabilen Stoffen gesprochen wird und die schärferen Autoklavierbedingungen nur soweit erforderlich anzuwenden sind.

Ergänzt wird außerdem eine Regelung zum Autoklavieren von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen infiziert wurden, da die Kernschichten dieser Tiere in Abhängigkeit von deren Größe erst verzögert bzw. nicht die erforderlichen Temperaturen erreichen. Bei den in Satz 3 und 4 genannten Sonderfällen ist der Sterilisationserfolg der vorgesehenen Methode vor deren Einführung nachzuweisen.

AIS 19. Zu Artikel 1 (§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GenTSV)

In Artikel 1 ist in § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 das Wort „Organisation“ durch das Wort „Umsetzung“ zu ersetzen.

Begründung:

Arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind in § 20 der Gentechniksicherheitsverordnung als Betreiberpflicht definiert. Es ist unstrittig, dass der Betreiber beziehungsweise der Arbeitgeber Aufgaben des Arbeitsschutzes an geeignete Personen delegieren kann. Wie er dies gestaltet, obliegt seiner Unternehmer- beziehungsweise Fürsorgepflicht.

Zu den Aufgaben des Arbeitgebers zählt unter anderem die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Diese zählt zu den in § 11 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge definierten Arbeitgeberpflichten und kann daher weder in Bezug auf § 28 der Gentechniksicherheitsverordnung als auch nicht in Bezug auf § 27 der Gentechniksicherheitsverordnung per Verordnung an den Projektleiter abgegeben werden.

Diese Möglichkeit obliegt der Betreiber- beziehungsweise Arbeitgeberverantwortung und kann im Rahmen des innerbetrieblichen Arbeitsschutzkonzeptes auf den Projektleiter übertragen werden.

...

AV
U20. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 3 GenTSV)

In Artikel 1 ist § 28 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die bei der Fortbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vermittelten Kenntnisse müssen mindestens alle fünf Jahre durch die erneute Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung aktualisiert werden. Abweichend von Satz 1 können die bei der Fortbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vermittelten Kenntnisse im Einzelfall auf andere geeignete Weise aktualisiert werden. Die Aktualisierung muss geeignet sein, einen Wissensstand zu gewährleisten, der der Wissensvermittlung in einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 5 entspricht. Die Aktualisierung ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Diese entscheidet über die Anerkennung der Aktualisierung.“

Begründung:

Die in § 28 Absatz 3 GenTSV neu eingeführte Regelung zur Wiederholung der Fortbildungsveranstaltung wird in dieser Form für nicht ausreichend gehalten.

Fortbildung sollte keine Strafe, sondern positiv belegt sein. Im Übrigen sollte es selbstverständlich sein, die eigenen Kenntnisse fachlich und rechtlich auf dem aktuellen Stand zu halten, wie es in anderen Rechtsgebieten wie z. B. dem Strahlenschutz seit langem übliche Praxis ist. Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sieht in § 48 vor, dass die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz alle fünf Jahre aktualisiert werden muss. Diese Regelung könnte hier als Vorbild dienen. § 28 Absatz 3 GenTSV sollte deshalb dahingehend geändert werden, in angemessenen zeitlichen Intervallen geeignete Fortbildungsmaßnahmen für alle Projektleiter verpflichtend vorzusehen. Analog zur Regelung im Strahlenschutz wird weiterhin die Möglichkeit vorgesehen, die Aktualisierung der erforderlichen Sachkunde auf andere geeignete Weise als durch den Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen.

AV
U21. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 4 GenTSV)

In Artikel 1 ist § 28 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Sachkunde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2“ ist die Angabe „Nummer 2“ zu streichen.

...

- b) Nach den Wörtern „Arbeiten mit den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ist die Angabe „ , Satz 2“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

AV
U

22. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GenTSV)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „insbesondere durch“ ist das Wort „regelmäßige“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „Freisetzungsorte“ ist das Wort „regelmäßig“ zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung.

U

23. Zu Artikel 1 (§ 33 Nummern 1 - neu -, 2 - neu -, 4 - neu -, 7 - neu -, 12 -neu -, 14 - neu - und 15 - neu - GenTSV)

In Artikel 1 sind in § 33 folgende Nummern einzufügen:

- „1. entgegen § 13 Absatz 1 die von einer gentechnischen Arbeit ausgehenden Gefahren nicht ermittelt und beurteilt,“
- „2. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Teil A oder Teil B eine dort genannte Anforderung oder eine dort genannte Sicherheitsmaßnahme nicht beachtet,“
- „4. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil A oder Teil B eine dort genannte Anforderung oder eine dort genannte Sicherheitsmaßnahme nicht beachtet,“

...

- „7. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Teil A oder Teil B eine dort genannte Anforderung oder eine dort genannte Sicherheitsmaßnahme nicht beachtet,“
- „12. entgegen § 17 Absatz 3 einen Hygieneplan nicht erstellt,“
- „14. entgegen § 17 Absatz 6 die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der sicherheitsrelevanten Geräte und Einrichtungen unter Beachtung des Stands von Wissenschaft und Technik nicht regelmäßig überprüft,“
- „15. entgegen § 20 Absatz 1 die zum Schutz der Beschäftigten angemessenen arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend durchführen lässt,“

Folgeänderungen:

In Artikel 1 sind in § 33 die bisherigen Nummern wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 wird zu Nummer 3.
- b) Nummer 2 wird zu Nummer 5.
- c) Nummer 3 wird zu Nummer 6.
- d) Nummer 4 wird zu Nummer 8.
- e) Nummer 5 wird zu Nummer 9.
- f) Nummer 6 wird zu Nummer 10.
- g) Nummer 7 wird zu Nummer 11.
- h) Nummer 8 wird zu Nummer 13.
- i) Nummer 9 wird zu Nummer 16.
- j) Nummer 10 wird zu Nummer 17.
- k) Nummer 11 wird zu Nummer 18.
- l) Nummer 12 wird zu Nummer 19.

Begründung:

Die bisher unter Bezugnahme auf die Regelungen der Anlagen 2 bis 4 aufgeführten Bußgeldsachverhalte sind teilweise fachlich nicht nachvollziehbar und wirken willkürlich. So sind dort vergleichsweise untergeordnete Sachbehalte bußgeldbewehrt, während dies bei essenziellen Sachverhalten nicht der Fall ist.

...

Aus fachlicher Sicht sollten daher die genannten Bußgeldtatbestände ergänzend in § 33 GenTSV aufgenommen werden:

Zu Nummer 1 (neu):

§ 13 Absatz 1 GenTSV sieht vor, dass zum Schutz der in § 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter und zum Schutz der Beschäftigten mögliche Gefahren zu ermitteln, zu beurteilen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen sind. Ein Verstoß gegen diese zentrale Vorgabe der Verordnung sollte mit Sanktionen belegt werden können. Diesem Zweck dient der Bußgeldtatbestand der Nummer 1.

Zu Nummer 2 (neu):

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Teil A oder Teil B sind für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 bis 4 nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gentechnikgesetzes im Labor- und im Produktionsbereich die in Anlage 2 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Ein Verstoß gegen diese zentrale Vorgabe der Verordnung sollte mit Sanktionen belegt werden können. Diesem Zweck dient der Bußgeldtatbestand der Nummer 2.

Zu Nummer 4 (neu):

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil A oder Teil B gelten bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 bis 4 nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gentechnikgesetzes die in Anlage 3 genannten Sicherheitsmaßnahmen, wenn in Gewächshäusern Pflanzen gezogen werden, die durch gentechnische Arbeiten entstanden sind oder die bei gentechnischen Arbeiten verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben sollte bußgeldbewehrt sein, Nummer 3 schafft dafür die rechtlichen Voraussetzungen.

Zu Nummer 7 (neu):

Werden in Tierräumen Tiere gehalten, die durch gentechnische Arbeiten entstanden sind oder die bei gentechnischen Arbeiten verwendet werden, oder wird mit diesen Tieren umgegangen, sind bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 1 bis 4 nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gentechnikgesetzes die in Anlage 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Teil A oder Teil B zu beachten. Verstöße gegen diese grundlegende Vorgabe sollten mit Bußgelder geahndet werden können; diesem Zweck dient Nummer 4.

Zu Nummer 12 (neu):

Wird entgegen § 17 Absatz 3 kein Hygieneplan erstellt, sollte die Behörde die Möglichkeit haben, ein Bußgeld aufzuerlegen. Dies ermöglicht der in Nummer 5 enthaltene Tatbestand.

Zu Nummer 14 (neu):

Nach § 17 Absatz 6 sind Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der sicherheitsrelevanten Geräte oder Einrichtungen wie insbesondere der Autoklaven und Sicherheitswerkbänke regelmäßig nach Stand von Wissenschaft und Technik zu überprüfen. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe der Verordnung sollte mit Sanktionen belegt werden können. Diesem Zweck dient der Bußgeldtatbestand der Nummer 6.

...

Zu Nummer 15 (neu):

Bei einem Verstoß gegen die § 20 Absatz 1 der Verordnung enthaltene Pflicht, zum Schutz der Beschäftigten angemessene arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen durchzuführen, sollte ein Bußgeld festgesetzt werden können; Nummer 7 schafft dafür die rechtlichen Voraussetzungen.

AV
U

24. Zu Artikel 1 (Anlage 2 A Teil I Buchstabe b Nummer 9 Satz 2,
Anlage 2 B Teil I Buchstabe b Nummer 9 Satz 2,
Anlage 2 A Teil II Buchstabe b Nummer 10 Satz 2,
Anlage 2 B Teil II Buchstabe b Nummer 12 Satz 2,
Anlage 3 Teil II Buchstabe b Nummer 4 Satz 2,
Anlage 4 Teil II Buchstabe b Nummer 16 Satz 2 GenTSV)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 A Teil I Buchstabe b Nummer 9, Anlage 2 B Teil I Buchstabe b Nummer 9, Anlage 2 A Teil II Buchstabe b Nummer 10, Anlage 2 B Teil II Buchstabe b Nummer 12, Anlage 3 Teil II Buchstabe b Nummer 4 und Anlage 4 Teil II Buchstabe b Nummer 16 Satz 2 jeweils wie folgt zu fassen:

„Die Behälter sind regelmäßig von außen und bei jeder Kontamination zu desinfizieren.“

Begründung:

Behälter, in denen sich Gefäße mit GVO oder Autoklavierbeutel befinden, sind bei einer Kontamination nicht nur von außen sondern auch von innen zu desinfizieren.

...

- U 25. Zu Artikel 1 (Anlage 2 A Teil III Buchstabe b Nummer 3,
Anlage 2 A Teil IV Buchstabe b Nummer 3,
Anlage 2 B Teil III Buchstabe b Nummer 3,
Anlage 2 B Teil IV Buchstabe b Nummer 3,
Anlage 3 Teil IV Buchstabe b Nummer 3,
Anlage 4 Teil III Buchstabe b Nummer 3 GenTSV)

In Artikel 1 ist in Anlage 2 A Teil III Buchstabe b, Anlage 2 A Teil IV Buchstabe b, Anlage 2 B Teil III Buchstabe b, Anlage 2 B Teil IV Buchstabe b, Anlage 3 Teil IV Buchstabe b und Anlage 4 Teil III Buchstabe b jeweils die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Das Sicherheitskonzept von S3 und S4 Bereichen basiert auf einem maximalen Abschluss der gentechnischen Anlage nach außen. Die Vorstellung, dass nur während der Arbeiten die Türen geschlossen sein müssen, widerspricht dem völlig. Um den Verschlusszustand dauerhaft aufrecht zu erhalten, wird schon bei S3 in der Regel eine Schleuse eingerichtet und vor Wartungsarbeiten muss die Anlage durch eine Raumdesinfektion in einen sicheren Zustand gebracht werden oder das Wartungspersonal muss mit Schutzkleidung den Bereich betreten.

Diese Regelung entspricht auch nicht der Systematik der TRBA100 bzw. 120.

- AV 26. Zu Artikel 1 (Anlage 2 B Teil I Buchstabe b Nummer 9 Satz 1 GenTSV)
U

In Artikel 1 sind in Anlage 2 B Teil I Buchstabe b Nummer 9 Satz 1 nach den Wörtern „gekennzeichneten Behältern“ die Wörter „oder in geschlossenen Leitungen“ einzufügen.

Begründung:

Der Transport von GVO und von GVO-haltigem, flüssigem Abfall kann in Produktionsanlagen auch über geschlossene Leitungen erfolgen.

...

AV
U27. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Teil I Buchstabe a Nummer 3 - neu - GenTSV)

In Artikel 1 ist der Anlage 3 Teil I Buchstabe a nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Es soll eine leicht erreichbare Waschgelegenheit zur Reinigung der Hände mit einem Handwaschmittelspender und erforderlichenfalls einem Einmalhandtuchspender sowie einem Desinfektionsmittelspender vorhanden sein.“

Begründung:

Auch in S1-Gewächshäusern sollte analog zu S1-Tierräumen eine Waschmöglichkeit bestehen. Wird nur mit Pflanzen gearbeitet, wird häufig eine Waschgelegenheit ausreichend sein. Wird auch mit Mikroorganismen umgegangen, sollten ein Einmalhandtuchspender sowie ein Desinfektionsmittelspender vorhanden sein.

AV
U28. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Teil I Buchstabe c Nummer 2 - neu - GenTSV)

In Artikel 1 ist der Anlage 3 Teil I Buchstabe c nach Nummer 1 folgende Nummer 2 anzufügen:

„2. Benutzte Schutzkleidung ist getrennt von Straßenkleidung aufzubewahren. Straßenkleidung, Taschen o. ä. dürfen nicht im Arbeitsbereich aufbewahrt werden.“

Begründung:

Auch in S1-Gewächshäusern sollte analog zu S1-Laboren die Regelung aufgenommen werden, u. a. damit kein Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen über private Gegenstände nach außen getragen wird.

...

AV
U

29. Zu Artikel 1 (Anlage 3 Teil III Buchstabe b Nummer 2a - neu - GenTSV)

In Artikel 1 ist in Anlage 3 Teil III Buchstabe b nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen.

„2a. Türen müssen während der Arbeiten geschlossen sein.“

Begründung:

In der Begründung zu Artikel 1 Anlage 3 Teil IV Buchstabe b Nummer 3 der Entwurfsfassung wird in der Sicherheitsstufe 4 für Gewächshäuser auf die geltende Regelung des Anhang III A Sicherheitsstufe 1 Nummer 5 und Anhang III A Sicherheitsstufe 2 Nummer 4 verwiesen.

Die gleiche Regelung sollte daher auch in gleicher Weise für Gewächshäuser der Sicherheitsstufe 3 aufgenommen werden.

AV
U

30. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Teil I Buchstabe c Nummer 2 Satz 2 - neu - GenTSV)

In Artikel 1 ist in Anlage 4 Teil I Buchstabe c der Nummer 2 folgender Satz 2 anzufügen:

„Straßenkleidung, Taschen o. ä. dürfen nicht im Arbeitsbereich aufbewahrt werden.“

Begründung:

Auch in S1-Tierräumen sollte analog zu S1-Laboren die Regelung aufgenommen werden. Auch in Räumen, in denen (nur) mit Tieren umgegangen wird, sollten keine Mäntel, privaten Taschen o. ä. sein.

...

AV
U31. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Teil III Buchstabe a Nummer 14 Satz 2 GenTSV)

In Artikel 1 ist in Anlage 4 Teil III Buchstabe a Nummer 14 Satz 2 das Wort „Labortür“ durch das Wort „Tür“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, da die Tür des Tierraums gemeint ist.

AV
AIS
U32. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Teil IV Buchstabe b Nummer 13 Satz 1a - neu - GenTSV)

In Artikel 1 ist in Anlage 4 Teil IV Buchstabe b Nummer 13 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Ist eine Verwendung unabdingbar, so sind, wenn möglich, zusätzliche Schutzmaßnahmen wie die Verwendung von stich- und schnittfesten Handschuhen oder Kanülen mit Sicherheitsmechanismen zu ergreifen.“

Begründung:

Regelung wie bereits bei S3-Tierräumen unter Anlage 4 Teil III Buchstabe b Nummer 11.

AV
U33. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Teil IV Buchstabe b Nummer 21 GenTSV)

In Artikel 1 sind in Anlage 4 Teil IV Buchstabe b Nummer 21 die Wörter „oder zu autoklavieren“ zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung, da Räume nicht autoklaviert werden können.

...

AV
U

34. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Teil IV Buchstabe b Nummer 22 GenTSV)

In Artikel 1 sind in Anlage 4 Teil IV Buchstabe b Nummer 22 nach den Wörtern „zu desinfizieren“ die Wörter „oder zu autoklavieren“ einzufügen.

Begründung:

Die Regelung entspricht den Verfahrensweisen in den Sicherheitsstufen 2 und 3 (siehe Anlage 4 Teil II Buchstabe b Nummer 22 und Teil III Buchstabe b Nummer 23 der Verordnung).

B

35. Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

36. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende Entschließung zu fassen:

- a) Die Verordnung zur Neuordnung des Rechts über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen greift in den Paragraphen 10 und 11 den Umgang mit genetischen Elementen, welche die eigene Ausbreitung in Populationen sich sexuell vermehrender Organismen vorantreiben, auf. Damit werden erstmals im deut-

...

schen Gentechnikrecht so genannte Gene Drive-Organismen regulatorisch angesprochen, die im Falle ihrer Freisetzung das Potenzial haben, neue Eigenschaften zusammen mit dem Bauplan des Mechanismus für die gentechnische Veränderung an alle Nachkommen zu vererben. Die Freisetzung von Gene Drive-Organismen birgt damit das Risiko, ganze Populationen von Pflanzen oder Tieren irreversibel zu verändern oder auszurotten.

- b) Die im Europäischen Netzwerk der gentechnikfreien Regionen organisierten Länder haben deshalb schon in ihrer Berliner Erklärung vom 7. September 2018 „größte Vorbehalte gegenüber der Freisetzung von Organismen, die über so genannte ‚Gene Drives‘ verfügen“ geäußert und gefordert, „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Freisetzung von Gene Drives in unsere Umwelt zu verhindern.“
- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, über die in der Verordnung zur Neuordnung des Rechts über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen getroffenen Regelungen zu Gene Drive-Organismen hinaus unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips den Schutzgütern des § 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes und insbesondere dem Naturschutz bei der künftigen Gestaltung der Vorgaben für die Risikobewertung und Sicherheitseinstufung von Gene Drive-Organismen besonderes Gewicht zu geben.